



# **The European Legal Forum**

**Forum iuris communis Europae**

---

*Pansch, Rüdiger*

## **Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung bei der grenzüberschreitenden Verletzung gewerblicher Schutzrechte**

Vorschläge zur Auslegung von Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ

*The European Legal Forum (D) 5-2000/01, 353 - 362*

© 2000/01 IPR Verlag GmbH München

VO streng durchgeführten Prioritätsprinzips noch verschärfen wird.

Darüber hinaus hat das Inkrafttreten der EheVO zu einer merkwürdigen Diskrepanz zwischen der kollisionsrechtlichen Beurteilung der Eheschließung einerseits, der Eheauflösung andererseits geführt. Während die *Eingehung* einer Ehe in den meisten Mitgliedstaaten von der kumulativen Erfüllung der materiellen Ehevoraussetzungen in den Heimat- bzw. Aufenthaltsstaaten beider Ehegatten abhängig gemacht wird, und darüber hinaus zum Teil noch zwingende Formvorschriften am Ort der Eheschließung einzuhalten sind, hat der aus der Ehe hinausstrebende Ehegatte nunmehr die Möglichkeit, aus dem Katalog der gesetzlichen Zuständigkeiten nach Art. 2 EheVO einen Gerichtsstand in dem Staat zu wählen, der die Ehescheidung kollisions- und materiellrechtlich am stärksten begünstigt, und er kann dann auf eine Anerkennung der dort ergehenden Entscheidung in sämtlichen Mitgliedstaaten der EheVO zählen. Die Ehe erschien damit – wie *Kobler*<sup>86</sup> zurecht hervorgehoben hat – „als jedenfalls kollisionsrechtlich unerwünschter Zustand, dessen Entstehung erschwert und dessen Beseitigung erleichtert werden soll“.

Die fehlende Vereinheitlichung des Kollisionsrechts führt schließlich auch zu Problemen bei Entscheidungen über die elterliche Verantwortung aus Anlass eines Eheverfahrens. Denn insbesondere das Zusammenspiel zwischen der EheVO und den Haager Übereinkommen über den Minderjährigen- bzw. Kinderschutz ist noch weitgehend ungeklärt. Die Haager Übereinkommen beruhen auf dem Prinzip des Gleichlauts von internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht: Das nach Art. 1 bzw. 4 MSA bzw. Art. 5 ff. KSÜ internationale zuständige Gericht entscheidet über Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes stets nach seinem eigenen Recht (Art. 2, 4 Abs. 1, 2 MSA; Art. 15 KSÜ). Dieser Gleichlauf ist seit Inkrafttreten der EheVO gestört, weil die beiden Haager Übereinkommen gem. Art. 37 EheVO hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit für Sorgerechtsent-

scheidungen, die im Zusammenhang mit einem Eheverfahren getroffen werden, durch Art. 3 EheVO verdrängt werden.<sup>87</sup> Damit stellt sich die Frage, nach welchem Recht z.B. ein italienisches Gericht anlässlich der Scheidung dort lebender deutscher Ehegatten über das Sorgerecht für ein Kind zu entscheiden hat, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Scheidung bereits in Deutschland hat. Die richtige Lösung besteht meines Erachtens darin, den Gleichlaufgrundsatz der Haager Übereinkommen auf solche Fälle zu beschränken, in denen das Gericht auch nach dem im Gerichtsstaat geltenden Haager Übereinkommen zuständig gewesen wäre. Fehlt es daran, so hat das nach Art. 3 EheVO zuständige Gericht über die elterliche Verantwortung hingegen nach Maßgabe seines autonomen Kollisionsrechts zu entscheiden.<sup>88</sup>

Erst wenn die noch in den Kinderschuhen steckenden Arbeiten zur Schaffung eines europäischen Kollisionsrechts in Ehe- und Kindschaftssachen<sup>89</sup> erfolgreich abgeschlossen sein werden, wird man darangehen können, den sachlichen Anwendungsbereich der EheVO auszuweiten, und zwar einerseits auf weitere Scheidungsfolgen, insbesondere auf vermögensrechtlichem Gebiet, mit dem Ziel der Schaffung einer allumfassenden „europäischen Verbundzuständigkeit“, andererseits auf die Auflösung nichtehelicher (hetero- wie homosexueller) Lebensgemeinschaften, deren Zahl in den Mitgliedstaaten in den letzten Jahren weiter angestiegen ist und die zunehmend auch als Rechtsgemeinschaften anerkannt werden.<sup>90</sup>

<sup>86</sup> *Kobler* (oben Fn. 80), NJW 2001, S. 15.

<sup>87</sup> Vgl. dazu näher *Kobler* (oben Fn. 30), NJW 2001, S. 13 f.; *Wagner* (oben Fn. 23), IPRax 2001, S. 74 f.

<sup>88</sup> So wohl auch *Jayme/Kobler* Europäisches Kollisionsrecht 2000: Interlokales Privatrecht oder universelles Gemeinschaftsrecht?, IPRax 2000, S. 454 (457).

<sup>89</sup> Vgl. dazu den Aktionsplan des Rates und der Kommission (oben Fn. 85), unter Ziff. 41 f.

<sup>90</sup> Vgl. dazu *Hausmann*, Überlegungen zum Kollisionsrecht registrierter Partnerschaften, in: Festschrift für Henrich, Bielefeld (D), 2000, S. 241 (242 ff.), m. Nachw.

## Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung bei der grenzüberschreitenden Verletzung gewerblicher Schutzrechte

Vorschläge zur Auslegung von Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ

*Rüdiger Pansch*<sup>\*</sup>

### I. Einführung

Inhaber von Schutzrechten des geistigen Eigentums stehen bei einer Verletzung auf internationalem Parkett oft vor erheblichen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche. Uneinheitliche nationale Gerichtspraxis, ein Dickicht internationaler Übereinkommen und Regelungen der Europäischen Gemeinschaft werden sie nicht selten davon abhalten, den vorteilhaftesten internationalen Gerichtsstand auszuwählen. Will ein Schutzrechtsinhaber eine Verletzung noch

am Folgetag mit der einstweiligen Verfügung abwenden und dabei nicht gem. Art. 2 Abs. 1 EuGVÜ die Gerichte im Heimatstaat des Verletzers anrufen,<sup>1</sup> so bietet zwar das EuGVÜ<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Schließlich entscheiden diese Gerichte den Rechtsstreit unter Anwendung ihres eigenen nationalen Prozessrechts, der *lex fori*, vgl. EuGH 15. 5. 1990 – 365/88 – *Kongreß Agentur Hagen/Zeebaghe*, Rn. 19 f.; EuGH 7. 3. 1995 – C-68/93 – *Fiona Shevill ua/Presse Alliance SA*, Rn. 36.

<sup>2</sup> Zu beachten sind auch etwa einschlägige Übereinkommen oder Verordnungen für grenzüberschreitende Schutzrechte, beispielsweise die das EuGVÜ weitgehend verdrängenden Regelungen in Art. 93 Gemeinschaftsmarkenverordnung oder Art. 101 Abs. 2 und 3 der Verordnung über den gemeinschaftlichen Sortenschutz. Zu erwarten ist eine ähnliche Regelung für Gemeinschaftsgeschmacksmuster: Art. 86 des

<sup>\*</sup> Doktorand, Universität Konstanz (D).

eine Vielzahl weiterer Möglichkeiten.<sup>3</sup> Doch bereits bei Inanspruchnahme des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung gem. Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ muss der Schutzsuchende gut beraten sein. Welche Gerichte nach dieser Vorschrift zuständig sind, und welche inhaltliche Reichweite die dort erlangten Gerichtsentscheidungen haben, ist bei gewerblichen Schutzrechten im Hinblick auf den Territorialitätsgrundsatz bis heute nur uneinheitlich und unbefriedigend gelöst. Unter Zugrundelegung eines neuen Verständnisses des Verletzungsortes soll in diesem Beitrag ein differenziertes System zur Reichweite der Entscheidungszuständigkeit der befassen Gerichte nach Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ entwickelt werden.<sup>4</sup>

## II. Die Bestimmung des Verletzungsortes

### 1. Die herrschende Auffassung

Als Ort, „an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“, wird, sofern die Orte nicht identisch sind, gemäß der Auslegung des EuGH in der Entscheidung *Mines de Potasse*<sup>5</sup> sowohl der Ort des ursächlichen Geschehens als auch der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolges angesehen. Dieser Entscheidung lag kein Fall aus dem Wettbewerbsrecht oder dem gewerblichen Rechtsschutz zugrunde, vielmehr handelte es sich um eine Wasserverschmutzung mit grenzüberschreitender Schädigung des Gewerbebetriebs des Klägers. Fraglich ist daher, inwieweit der vom EuGH aufgestellte Grundsatz auch in Fragen territorial gebundener Schutzrechte des geistigen Eigentums anzuwenden ist. Jedenfalls ist mit der einhelligen Meinung festzustellen, dass der *Erfolgsort* bei gewerblichen Schutzrechten stets im Gebiet des Schutzstaates liegt. Das ergibt sich zum einen notwendig aus dem Territorialitätsprinzip: Der Erfolg der Schutzrechtsverletzung kann nur dort erfolgen, wo das Schutzrecht liegt. Zum anderen ist dies Folge der dem Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ zugrundeliegenden rechtspolitischen Entscheidung, nur die unmittelbare Verletzung des Schutzguts zu erfassen. Es soll nicht ein Gerichtsstand an solchen Orten eröffnet werden, an denen bloß ein mittelbarer Vermögensschaden eintritt und auch nicht dort, wo schädigende Fernfolgen einer Ursache spürbar werden, die allein an einem anderen Ort unmittelbar einen Schaden verur-

sacht hat.<sup>6</sup> Seltsamerweise erfuhr aber auch die Ansicht, bei Verletzung gewerblicher Schutzrechte sei auch der *Handlungsort* ausschließlich im Gebiet des Schutzstaates angesiedelt, lange keinerlei Kritik. Weitgehend wird die Meinung vertreten, Handlungs- und Erfolgsort müssten bei gewerblichen Schutzrechten stets zusammenfallen, jedenfalls an dem Ort liegen, an dem auch das Schutzrecht liegt.<sup>7</sup> Die Verletzung gewerblicher Schutzrechte wird damit zu einem *Platzdelikt*.

### 2. Korrektur der Anbindung des Handlungsortes an den Erfolgsort

Seit kurzem erst gibt es Befürworter der Möglichkeit, dass der Handlungsort bei gewerblichen Schutzrechten auch im „Nichtschutzstaat“ liegen kann, und zwar mit Blick auf das kollisionsrechtliche Immaterialgüterstatut<sup>8</sup> sowie mit Blick auf den internationalen Gerichtsstand.<sup>9</sup> Dieser Ansatz ist angesichts der Internationalisierung der Wirtschaftsbeziehungen im globalen Wettbewerb zu begrüßen; ob das Territorialitätsprinzip als dogmatische Stütze der überkommenen Auffassung auch zukünftig trägt, bedarf einer kritischen Hinterfragung.

<sup>6</sup> Bestätigend auch EuGH 19. 9. 1995 – C-364/93 – *Antonio Marina/Lloyds Bank und andere*, Rn. 14 und 15.

<sup>7</sup> So bereits *Stauder*, Die Anwendung des EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens auf Klagen im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, GRUR Int 1976, S. 465, 474, der aber auf S. 477 bei Verletzung von parallelen Schutzrechten durch identische Handlungen bereits eine Ausnahme vorschlägt; *Tetzner*, Die Verfolgung der Verletzung ausländischer Patente vor deutschen Gerichten unter Berücksichtigung des EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungs-Abkommens, GRUR 1976, S. 669 mwN; aktuell übernehmend *Meibom/Pitz*, Grenzüberschreitende Verfügungen im internationalen Patentverletzungsverfahren, Mitt. 1996, S. 181, 182; die Territorialität zugrundeliegend *Brinkhof*, Geht das grenzüberschreitende Verletzungsverbot im niederländischen einstweiligen Verfügungsverfahren zu weit?, GRUR Int 1997, S. 489, 491; *Kieninger*, Internationale Zuständigkeit bei der Verletzung ausländischer Immaterialgüterrechte: Common Law auf dem Prüfstand des EuGVÜ, GRUR Int 1998, S. 280, 282; *Bettinger/Thum*, Territoriales Markenrecht im Global Village, GRUR Int 1999, S. 659, 663; *Schricker*, Urheberrecht, 2. Aufl., München (D), 1999, Vor §§ 120 ff. Rn. 130; *Hulmann/Götting*, Gewerblicher Rechtsschutz, 6. Aufl., München (D), 1998, § 7 II 3; *Baumbach/Hefermehl*, Wettbewerbsrecht, 21. Aufl., München (D), 1999, Einl. UWG Rn. 192 b; *Kur*, Territorialität versus Globalität – Kennzeichenkonflikte im Internet, WRP 2000, S. 935, 936, die bei Kennzeichenverletzungen Handlungen im „Nichtschutzland“ ausdrücklich ausnimmt; bezweifelnd, aber im Ergebnis nicht widerlegend auch *Neubaus*, Das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. 9. 1968 (EuGVÜ) und das Luganer Übereinkommen vom 16. 9. 1988 (LugÜ), soweit hiervon Streitigkeiten des gewerblichen Rechtsschutzes betroffen werden, Mitt. 1996, S. 257, 264 f.; in der deutschen Rechtsprechung jetzt bestätigt durch die Entscheidung der in Patentstreitsachen am häufigsten bemühten 4. Zivilkammer des LG Düsseldorf (D) 25. 8. 1998, *Schussfadengreifer*, GRUR Int 1999, S. 455 ff.; in der Berufung OLG Düsseldorf (D) 22. 7. 1999, 2 U 127/98; dazu *Meier-Beck*, Aktuelle Fragen des Patentverletzungsverfahrens, GRUR 1999, S. 279, 381 und Aktuelle Fragen des Patentverletzungsverfahrens, GRUR 2000, S. 355.

<sup>8</sup> Für Kennzeichenverletzungen *Fezer*, Markenrecht, 2. Aufl., München (D), 1999, Einl. MarkenG, Rn. 186 ff., 227, § 14 Rn. 19; *Staudinger/Fezer*, Internationales Wirtschaftsrecht, 13. Bearb., Berlin (D), 2000, Rn. 718 ff.; grundlegend zur Unbestimmtheit der Lokalisierung von Verletzungshandlungen und ihrer Unvereinbarkeit mit strenger Territorialität im Zeitalter des internationalen Datentransfers *Geller*, Internationales Immaterialgüterrecht, Kollisionsrecht und gerichtliche Sanktionen im Internet, GRUR Int 2000, S. 659 ff.

<sup>9</sup> *Lange*, Der internationale Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach dem EuGVÜ bei Verletzungen von nationalen Kennzeichen, WRP 2000, S. 940, 945, geht bei Kennzeichenverletzungen im Rahmen der Erörterung der Reichweite von Urteilen ganz selbstverständlich davon aus.

geänderten Verordnungsvorschlages der Kommission über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, KOM 1999, S. 310 endg. Für Gemeinschaftspatente beachte Art. 30 und Art. 46 ff. des Verordnungsvorschlages der Kommission über ein Gemeinschaftspatent, KOM 2000, S. 412 endg.

<sup>3</sup> Neben Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ sind vornehmlich zu nennen: Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ für Lizenzverträge, Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ bei der Beklagtenmehrheit sowie Art. 16 Nr. 4 EuGVÜ für Nichtigkeitklagen und Klagen auf Eintragung und Löschung; im einstweiligen Rechtsschutz zusätzlich, sofern keine Hauptsachezuständigkeit nach Art. 2 ff. EuGVÜ am gewählten Gerichtsstand gegeben ist, über Art. 24 EuGVÜ die im Recht der nationalen Verfahrensordnungen vorgesehenen und sonst grundsätzlich über Art. 3 Abs. 2 EuGVÜ ausgeschlossenen *exorbitanten* Gerichtsstände.

<sup>4</sup> Die hier angesprochenen Probleme werden auch nach der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. 12. 2000, Abl. EG 16. 1. 2001, die das EuGVÜ ab dem 1. 3. 2002 in vielen Ländern ablösen wird (näher dazu *Hausmann*, Die Revision des Brüsseler Übereinkommens von 1968, EuLF 2000/01 (D), S. 40 ff.) fortbestehen. Die Lösungen sind daher auch für den neuen Art. 5 Nr. 3 der genannten Verordnung bestimmt.

<sup>5</sup> EuGH 30. 11. 1976 – 21/76 – *Bier/Mines de Potasse d'Alsace S.A.*

Damit nicht in fremde Hoheitsgewalten eingegriffen wird, besagt das Territorialitätsprinzip, dass ein Schutzrecht nur auf dem Gebiet des Landes wirkt, von dem es erteilt wurde.<sup>10</sup>

Im Inland über die Verletzung eines fremden Schutzrechts zu urteilen, bedeutet indessen für sich genommen keinen Eingriff in eine fremde Gebietshoheit.<sup>11</sup> Denn zum einen wirkt das Urteil zunächst nur im Inland;<sup>12</sup> zum anderen wird auch dem Schutzrecht keine Wirkung für das Inland verliehen, denn das Schutzrecht wird im Inland nur im Hinblick auf seine Verletzung im Ausland, wo es allein Schutz entfaltet, überprüft.<sup>13</sup> Im Anwendungsbereich von Art. 2 Abs. 1 EuGVÜ ist dies sogar der Regelfall, sollte der Verletzer in seinem vom Schutzland verschiedenen Wohnsitzstaat in Anspruch genommen werden.<sup>14</sup> Deshalb muss es gleichermaßen möglich sein, an einem Handlungsort über die Verletzung des Schutzrechts in einem anderen Erfolgsstaat zu entscheiden, ohne dabei Hoheitsrechte zu verletzen. Handlungs- und Erfolgsort dienen ja hier nur der Bestimmung des Gerichtsstands, tasten aber nicht die materielle Wirkung des Schutzrechts im Schutzland an.

Möglicherweise kann schon aus tatsächlichen Gründen der Handlungsort bei gewerblichen Schutzrechten infolge der Territorialität nicht in ein „Nichtschutzland“ fallen und ist deshalb immer mit dem Erfolgsort verbunden. Beispielsweise nimmt derjenige, der eine Maschine in einem Land fertigt, in dem sie keinen Patentschutz genießt, die relevante<sup>15</sup> Verletzungshandlung in Gestalt der Einfuhr erst im Schutzland selbst vor. Doch muss man sich fragen: Will man wirklich einen Handlungsort im „Nichtschutzstaat“ verneinen, wenn jemand dort Sonderanfertigungen herstellt, die aber aufgrund nationaler Normen offensichtlich nur im Schutzstaat absetzbar sind, und wenn er diese anschließend vom Importeur abholen lässt? Macht es dann noch einen Unterschied, ob er die Teile abholen lässt oder sie einem Spediteur übergibt? In beiden Varianten tritt der Verletzungserfolg erst beim Überqueren der Grenze ein; eine Handlung hat der Hersteller aber in dem Einfuhrstaat selbst nie vorgenommen. Gekünstelt scheint es, die Einfuhrhandlung eines Spediteurs zuzurechnen bzw. eine Verletzungshandlung allein des Abholers zu bejahen. Ersetzt man den menschlichen Transporteur durch ein Medium,

beispielsweise das Internet, so kann man nur noch mühsam das automatische Übermitteln als Verlängerung des Handlungsaktes durch ein Werkzeug ansehen und als Handlungsort all diejenigen Bildschirme in den Schutzländern qualifizieren, auf denen das geschützte Material verbotenerweise sichtbar wird. Gleichermaßen fernliegend ist es, allein eine Verletzung durch den die Webseite Abrufenden anzunehmen, wenn es der Autor gerade darauf anlegt, seinen Inhalt in bestimmten Schutzländern zu verbreiten. Eine sachnahe Betrachtung zwingt dazu, als Handlungsort den Ort anzusehen, an dem das Material eingestellt wird. Auch bei Benutzung eines gutgläubigen Fuhrunternehmers, bildlich eines Werkzeugs, findet die Handlung nicht am Werkzeugende, sondern auf der Seite statt, wo der sich des Werkzeugs Bedienende anpackt. Derartige Delikte werden auch als *Distanzdelikte* bezeichnet. Bei *Distanzdelikten* im Internet, die die Verletzung nationaler Kennzeichen- und Urheberrechte bewirken, wird als Handlungsort deshalb auch überwiegend der Ort angesehen, an dem die Inhalte eingespeist werden.<sup>16</sup> Nur stellte sich diese Frage bisher für Patente deshalb nicht, weil Gegenstände oder Verfahren, die ein Patentrecht verletzen, nicht mit dem Internet verschickt werden konnten.<sup>17</sup> Warum man etwa beim grenzüberschreitenden Güterverkehr im europäischen Eisenbahn- oder Wasserstraßennetz anders entscheiden sollte, ist nicht einsichtig. Tatsächliche Hindernisse stehen dem weiteren Verständnis somit nicht entgegen.<sup>18</sup>

Eine Kollision mit ausländischen Souveränitätsinteressen könnte allein dadurch entstehen, dass eine im Handlungsstaat eigentlich mangels Schutzrechts erlaubte Handlung nun dort zur grenzüberschreitenden (und daraufhin missbilligten) Verletzungshandlung wird. Man könnte den Vorwurf erheben, der Schutzstaat greife dadurch in die Souveränität des Handlungsstaates ein. Dieser Einwand ist jedoch vordergründig.<sup>19</sup> Zunächst darf durch ein weites Verständnis des Handlungsorts keinesfalls übergangen werden, dass die Herstellung im Nichtschutzstaat gerade nicht verboten ist und die Schutzrechtsverletzung auch erst mit der Einfuhr vollendet wird. Da die Herstellung als solche im Nichtschutzland erlaubt ist, kann dem dort Handelnden ein grenzüberschreitend eingetretener Verletzungserfolg nur unter bestimmten Voraussetzungen als eigene Schutzrechtsverletzung zugerechnet werden. Zur Eingrenzung haben Rechtsprechung und Literatur bereits vielfältige Kriterien entwickelt. So ist beispielsweise die rein zufällige Verbreitung von Presseerzeugnissen außerhalb

<sup>10</sup> *Hubmann/Götting* (oben Fn. 7), § 7 II 2; *Schricker* (oben Fn. 7), Vor §§ 120 ff. Rn. 120; *Staudinger/Fezer* (oben Fn. 8), Rn. 670 ff., 680, 685 ff.; *Fezer* (oben Fn. 8), Einl. MarkenG, Rn. 158-167.

<sup>11</sup> *Fezer* (oben Fn. 8), Einl. MarkenG, Rn. 222; *Staudinger/Fezer* (oben Fn. 8), Rn. 777; es wird ja im Urteilsstaat gemäß der *lex loci protectionis* das Recht des Schutzstaates angewandt, vgl. Fn. 48; anders bei Annahme einer sog. „absoluten Territorialität“, wonach vor inländischen Gerichten nur inländische Schutzrechte beurteilt werden können, dazu *Pfaff*, in: *Schricker*, Festgabe Beier, Weinheim (D), 1986, S. 1129, Rn. 28.

<sup>12</sup> *Baumbach/Hefermehl* (oben Fn. 7), Einl. UWG Rn. 195; auch wenn das Urteil sich in seiner Reichweite auf Handlungen im Ausland erstreckt, so tritt die Wirkung im Ausland natürlich erst mit der Anerkennung ein, vgl. Art. 26 EuGVÜ.

<sup>13</sup> *Hubmann/Götting* (oben Fn. 7), § 7 II 3.

<sup>14</sup> Sogar für Zulässigkeit der Überprüfung des Bestands des Schutzrechts als Vorfrage *Hausmann*, in: *Wieczorek/Schütze*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Berlin/New York (D/USA), 1994, Vor § 12 Rn. 95; beachte aber Vorrang von Art. 16 Nr. 4 EuGVÜ.

<sup>15</sup> Vorbereitungshandlungen reichen allgemein zur Begründung des Gerichtsstands über den Handlungsort nicht aus, *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, München (D), 1997, Art. 5 Rn. 187. Abzustellen ist eher mit der „last event rule“ (vgl. *Neubaus* (oben Fn. 7), S. 264) auf den letzten und damit entscheidenden Akt der Verletzungshandlung.

<sup>16</sup> *Sack*, Das internationale Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht nach der EGBGB-Novelle, WRP 2000, S. 269, 277; *Mankowski*, Das Internet im internationalen Vertrags- und Deliktsrecht, RabelsZ (63) 1999, S. 203, 257 ff.; *Koch*, Internationale Gerichtszuständigkeit und Internet, CR 1999, S. 121, 123.

<sup>17</sup> Spätestens aber im Hinblick auf die bevorstehende Einführung eines Patentschutzes für Software (vgl. Bericht von *Müller*, Künftige EG-Richtlinie über Patentierbarkeit von Computerprogrammen, CRi 2000, S. 17 f., zum Richtlinienvorschlag der Kommission) und angesichts der jüngsten Rechtsprechung zur Erlangung von Softwarepatenten bei sog. „technischen Computerprogrammen“ (Bundespatentgericht (D) 9. 1. 1997, CR 1997, S. 532 ff.; 22. 1. 1998, GRUR 1998, S. 656 – CAD/CAM-Verifikationsverfahren; 7. 5. 1998, Mitt. 1998, S. 473 – Sprachanalyseeinrichtung) sollte das Problem auch hier Relevanz bekommen haben.

<sup>18</sup> Selbst wenn man dennoch in den Erfolgsortstaaten unter allen Umständen eine Handlung sehen mag, so schließt das nicht aus, dass es Staaten gibt, in denen eine über bloße Vorbereitungs- oder Teilhandlungen hinausgehende als vollwertig einzustufende Verletzungshandlung in Bezug auf ein ausländisches Schutzrecht begangen wurde.

<sup>19</sup> Ebenfalls ablehnend mit anderer Begründung *Staudinger/Fezer* (oben Fn. 8), Rn. 723.

des beabsichtigten Territoriums keine Verletzung.<sup>20</sup> Teilweise wird deshalb für territoriale Schutzrechte in der Literatur gefordert, die Information müsse sich zielgerichtet an den Empfänger in dem Land richten, in dem das betreffende Schutzrecht verletzt wird<sup>21</sup> oder dort zumindest eine nicht zu vernachlässigende Spürbarkeit auslösen.<sup>22</sup> Gerade im Internet kann jede eingestellte Information sofort weltweit abgerufen werden. Hier gibt es Indizien, die eine bestimmungsgemäße Verbreitung für bestimmte Schutzländer vermuten lassen, wie die Sprache, in der eine Werbung abgefasst ist, das angesprochene Zielpublikum oder ausdrückliche inhaltliche Beschränkungen.<sup>23</sup> Völkerrechtliche Rücksichtnahme gebietet, gerade solche Handlungen im Ausland, die ob der genannten Indizien inländische Schutzrechte verletzen, auch materiellrechtlich als Verletzungen zu qualifizieren. Sie missbrauchen die Freiheit im „Nichtschutzland“, indem sie auf grenzüberschreitende Verletzung abzielen.

Der Einwand eines Souveränitätseingriffs greift ferner nicht für die Auslegung einer Regelung, die allein die Bestimmung des internationalen Gerichtsstands zum Inhalt hat. Dadurch, dass man den Handlungsort zur Begründung des Gerichtsstands im „Nichtschutzland“ zulässt, begründet man dort noch nicht den Handlungsort, der das Immaterialgüterstatut festlegt. Letzterer kann, mag man der Argumentation im vorangehenden Abschnitt nicht folgen, potentiell die Souveränität des Staates berühren, denn seine unmittelbare Folge ist die Feststellung der Schutzrechtsverletzung nach dem Recht des Schutzlands anlässlich einer Auslandshandlung;<sup>24</sup> unmittelbare Folge des gerichtstands begründenden Handlungsortes aber ist lediglich die Überprüfung der Schutzrechtsverletzung nach dem Recht des Schutzlands im Ausland; hier kann ein Hoheitseingriff gar nicht stattfinden.<sup>25</sup> Um einer missbräuchlichen Ausweitung vorzubeugen, ist es überdies meines Erachtens geboten, die im vorangehenden Abschnitt genannten einschränkenden Indizien parallel auch bei der Gerichtsstandsfeststellung anzuwenden.

Eine zwingende Anbindung des Handlungsortes an den Erfolgsort aus dem Territorialitätsprinzip herzuleiten, ist eine traditionelle, aber formalistische Konstruktion, jedenfalls keine Notwendigkeit. Idee und Inhalt des Territorialitätsprinzips<sup>26</sup> werden durch die Trennung gar nicht berührt.<sup>27</sup> Der

Handlungsort kann demnach auch in einen anderen Staat fallen und dort einen Gerichtsstand über Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ begründen, sogar in einem solchen, in dem kein Schutzrecht besteht. Hinsichtlich der Effektivität der Prozessführung sollte man in allen genannten Beispielen keinesfalls darauf verzichten, einen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung am Herstellungsort zuzulassen, befinden sich doch gerade und nur dort die für die Beweisaufnahme relevanten Informationsquellen. Der durch andere Personen vorgenommene oder automatisierte Einfuhrakt tritt in seiner Bedeutung für die Beweisführung meist vollständig dahinter zurück.

### III. Die territoriale Reichweite der Urteile

#### 1. Die Praxis

Sehr geteilt sind im Bereich der gewerblichen Schutzrechte – in Ermangelung einer klarstellenden Entscheidung des EuGH – die Meinungen über die territoriale Reichweite der Entscheidungszuständigkeit für Verfügungen im Gerichtsstand des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ.<sup>28</sup> Gerade Inhaber paralleler nationaler „Bündel-Schutzrechte“<sup>29</sup> sind daran interessiert, dass die Verletzung in möglichst vielen Schutzländern untersagt wird, um nicht auf unterschiedliche nationale Rechtsbehelfe angewiesen zu sein. So haben die Gerichte in den Niederlanden bis zur einschränkenden Entscheidung des *Gerechthof Den Haag* in der Sache *EGP/Boston Scientific*<sup>30</sup> eine Vielzahl extraterritorialer Verfügungen im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung erlassen.<sup>31</sup> Diese Praxis war in der Diskussion stets Gegenstand vehementer Kritik. Viele Autoren fordern eine territoriale Beschränkung der Entscheidungszuständigkeit in diesem Gerichtsstand auf den Gerichtsstaat.<sup>32</sup> Die deutsche

<sup>28</sup> Keine Besonderheiten ergeben sich für die vom EuGH ausdrücklich aufgestellte Beschränkung der Entscheidungsbefugnis auf deliktische und quasideliktische Anspruchsgründe, EuGH 27. 9. 1988 – 189/87 – *Kalfelis/Schröder ua*, Rn. 19.

<sup>29</sup> Etwa eines europäischen Patents nach dem Europäischen Patentübereinkommen oder einer international registrierten Marke nach dem Madrider Markenabkommen.

<sup>30</sup> *Gerechthof Den Haag* (NL) 23. 4. 1998, EIPR 1998, Nr. 134; die Entscheidung bezog sich allerdings auf Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ.

<sup>31</sup> Vgl. zunächst das Urteil des Hoge Raad (NL) 24. 11. 1989, NJ 1992, S. 1597 – *Interlas/Lincoln*, mit grenzüberschreitender Untersagungsverfügung für gesamtes Benelux-Gebiet, das als Freibrief für grenzüberschreitende Verletzungsverbote verstanden wurde (*Bertrams*, Das grenzüberschreitende Verletzungsverbot im niederländischen Patentrecht, GRUR Int 1995, S. 193, 200); bestätigt durch Benelux-Gerechthof 26. 3. 1993, BIE 1993, Nr. 66 – *Barbie-pop II*, und 13. 6. 1994, NJ 1994, S. 3172 – *Renault/Reynolds*; Entscheidungen des Präsidenten der Rechtsbank Den Haag (NL) 21. 2. 1990, BIE 1993, Nr. 99; 28. 8. 1990, BIE 1992, Nr. 78; 30. 12. 1991, BIE 1992, Nr. 80; 17. 8. 1992, BIE 1994, Nr. 111; 22. 7. 1994, IER 1994, Nr. 24; Urteile des Gerechthof Den Haag (NL) 3. 2. 1994, GRUR Int 1995, S. 253 – *ARS/Organon*, bestätigt durch Urteil des Hoge Raad (NL) 29. 9. 1995, BIE 1997, Nr. 21; vom 14. 5. 1997, IER 1997, Nr. 143 *Chiron/Evans*; 3. 7. 1997, BIE 1998, Nr. 76 – *Source Intermarketing Corp/Vacu Products*.

<sup>32</sup> So schon vorher *Stauder* (oben Fn. 7), S. 473 f.; für größere Zurückhaltung des Richters auch *Bertrams* (oben Fn. 31), S. 197, 199, 201 = *Bertrams*, The Cross-Border Prohibitory Injunction in Dutch Patent Law, IIC 1995, S. 626, 630, 636; *Meibom/Pitz* (oben Fn. 7), S. 183; so auch noch *Fezer* (oben Fn. 8), Einl. MarkenG, Rn. 227; Darstellung der Kritik bei *Neuhaus* (oben Fn. 7), S. 264 f.; kritisch hinsichtlich Umgehung von Art. 2 EuGVÜ *Brinkhof*, Could the District Court of The Hague take measures concerning the infringement of foreign patents?, EIPR 1994, S. 360, 362 und oben Fn. 7, im Grunde aber befürwortend in GRUR Int 1997, S. 496 f. (=oben Fn. 7); aA *Willems*, Bericht über die neuere niederländische Rechtsprechung, GRUR Int 1998, S. 221; *Lange* (oben Fn. 9), S. 945 f.

<sup>20</sup> BGH (D) 23. 10. 1970, GRUR 1971, S. 154 – *Tampax*.

<sup>21</sup> *Wegner*, Rechtlicher Schutz von Internetdomains – Kollisionsrecht, CR 1998, S. 676, 681; *Koch* (oben Fn. 16), S. 129.

<sup>22</sup> *Fezer* (oben Fn. 8), Einl. MarkenG Rn. 217; *Sack* (oben Fn. 16), S. 274, 277 f.

<sup>23</sup> Einen Überblick geben *Thiele*, Der Gerichtsstand bei Wettbewerbsverstößen im Internet, ÖJZ 1999, S. 754, 756 f.; *Staudinger/Fezer* (oben Fn. 8), Rn. 726 ff. und 783 ff. mwN.

<sup>24</sup> Hier bekommt das Schutzrecht also tatsächlich eine Wirkung außerhalb des Hoheitsgebietes, insofern kann man wirklich von Durchbrechung des Territorialitätsprinzips sprechen; so z.B. *Staudinger/Fezer* (oben Fn. 8), Rn. 723.

<sup>25</sup> Hier handelt es sich hingegen nicht um eine Durchbrechung; das Territorialitätsprinzip wird gar nicht berührt. Wer kollisionsrechtlich die Trennung befürwortet, muss daher erst recht Gleiches beim Gerichtsstand annehmen. Nicht ganz eindeutig dennoch *Staudinger/Fezer* (oben Fn. 8), Rn. 789; ausdrücklich aA aufgrund einer Parallelbeurteilung von Kollisionsrecht und Zuständigkeitsbestimmung: *Bettinger/Thum* (oben Fn. 7), S. 662 ff., 669; *Kieninger* (oben Fn. 7), S. 282.

<sup>26</sup> Vgl. oben bei Fn. 10.

<sup>27</sup> So auch *Staudinger/Fezer* (oben Fn. 8), Rn. 778 mit der Feststellung, dass sich das Territorialitätsprinzip weithin gar nicht auf die Zuständigkeitsfrage auswirkt.

Rechtsprechung verhielt sich mit dem Ausspruch grenzüberschreitender Verfügungen bisher zurückhaltend. Gerade bei einstweiligen Verfügungen in Patentsachen entspringt dies nicht zuletzt dem generellen Misstrauen, die komplizierten technischen Sachverhalte in der summarischen Prüfung angemessen würdigen zu können. Aber auch im Hauptsacheverfahren und in anderen Bereichen des gewerblichen Rechtsschutzes wird dieselbe Zurückhaltung geübt; der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung eigne sich nicht für grenzüberschreitende Klagen.<sup>33</sup> Vergleichbare Beweggründe hindern die französischen Gerichte, da in Frankreich für die Unterlassungsverfügung eine offensichtliche Begründetheit der Verletzungsklage festgestellt werden muss.<sup>34</sup> Englische Gerichte waren durch zwei Regeln des *common law*, die „Moçambique rule“ und die „double actionability rule“, nur befugt, über Klagen wegen des in Großbritannien belegenen Schutzrechts zu entscheiden, nicht jedoch über die Verletzung ausländischer Immaterialgüterrechte. Zwei grundlegende Entscheidungen haben dieses kollisionsrechtliche Hindernis geebnet und damit den Weg bereitet, auch die Verletzung ausländischer Schutzrechte im englischen Inland zu überprüfen<sup>35</sup> – jedenfalls, solange nicht die Nichtigkeit des Schutzrechts eingewendet wird.<sup>36</sup> Damit ist auch dort – immerhin grundsätzlich – der Weg zum Erlass extraterritorialer Verfügungen eröffnet.

Angesichts der restriktiven Haltung der nationalen Gerichte<sup>37</sup> kann ein Antragssteller aber gegenwärtig nicht davon ausgehen, im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung eine Verfügung zu erlangen, die den Anforderungen an die für Anerkennung und Vollzug im Ausland erforderliche territoriale Reichweite genügt.<sup>38</sup> Der Rechtsinhaber muss daher, erstrebt

er eine extraterritoriale Reichweite des Urteils, den Verletzer an dessen Wohnsitz gem. Art. 2 Abs. 1 EuGVÜ in Anspruch nehmen oder andernfalls die grenzüberschreitende Verletzung durch mehrere Klagen in den Gerichtsständen der verschiedenen nationalen Verletzungsorte bekämpfen.

## 2. Neubestimmung der Urteilsreichweite vor dem Hintergrund der korrigierten Auffassung über den Verletzungs-ort

Der EuGH hat in der Entscheidung *Shevill* die Zuständigkeit von Gerichten am Erfolgsort auf die Entscheidung über die in diesem Staat entstandenen Schäden beschränkt,<sup>39</sup> Gerichten am Handlungsort aber die Befugnis zugebilligt, über den Ersatz des gesamten durch die unerlaubte Handlung verursachten Schadens zu urteilen.<sup>40</sup> Anknüpfend an die dargestellte ständige Praxis, Handlungs- und Erfolgsort stets im Schutzrechtsstaat zu sehen,<sup>41</sup> drängt sich die Folgerung auf, Gerichten bei der Beurteilung der Verletzung gewerblicher Schutzrechte stets extraterritoriale Entscheidungszuständigkeit zuzugestehen. Schließlich befindet sich nach der bisher weitgehend vertretenen Ansicht am Erfolgsort immer auch ein Handlungsort. Allerdings bezieht sich die Entscheidung des EuGH inhaltlich nicht auf gewerbliche Schutzrechte, sondern allein auf Ehrverletzungen durch Veröffentlichungen in der Presse. Eine Ehrverletzung ist aber gerade nicht auf bestimmte Schutzländer beschränkt, weil die Ehre nicht bloß territorial begrenzt geschützt ist. Desweiteren erwähnt der EuGH ausdrücklich nur Schäden; dabei lässt sich keine beabsichtigte Einbeziehung etwaiger Unterlassungsansprüche erkennen. Die Grundsätze dieser Entscheidung sind daher auf die hier zu besprechenden Rechtsschutzziele nicht ohne weiteres übertragbar. Doch sind sie ein guter Ausgangspunkt, denn sie knüpfen an bestimmte Wertungen an, die jedenfalls auch in Streitigkeiten über gewerbliche Schutzrechte zählen.

Die eigentliche Besonderheit der *Shevill*-Entscheidung liegt nicht darin, dass das Gericht am Handlungsort umfassende Jurisdiktionsgewalt über alle von dort aus verursachten Schäden hat. Eine Beschränkung der Jurisdiktionsgewalt auf beispielsweise nur im Gerichtsstaat entstandene Schäden sieht das Gesetz bei Art 5 Nr. 3 EuGVÜ für den Anspruch auf Schadensersatz gar nicht vor. Solches wird weder in der Rechtsprechung praktiziert, noch in der Literatur gefordert.<sup>42</sup> Die Besonderheit liegt vielmehr darin, dass das Gericht am Erfolgsort nur beschränkt auf den Ersatz der Schäden im Gerichtsstaat erkennen darf. Zur Argumentation darf die *Shevill*-Entscheidung daher nur in Bezug auf die Beschränkung der Reichweite von Urteilen herangezogen werden, nicht aber als Begründung für die extraterritoriale Erweiterung der Entscheidungsbefugnis.

Anlässlich der *Shevill*-Entscheidung wird häufig gefragt, ob

<sup>33</sup> So z.B. die Entscheidung des LG Düsseldorf (D) 25. 3. 1999, GRUR Int 1999, S. 777 – *Impfstoff II*, wonach der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung bei Verletzung eines europäischen Patents in einem Vertragsstaat nur insoweit eröffnet sei, als die Geltendmachung der Verletzung des nationalen Teils erfolgt. Beachte jedoch die Neigung zur Annäherung an die niederländische Rechtsprechung in den unveröffentlichten Entscheidungen des LG Düsseldorf (D) 1. 2. 1994, 4 O 193/87 – *MCC Nederland BV/Rexnord Kette GmbH* und 16. 1. 1996, 4 O 5/95 – *Kaiser/Chemax Ltd. und andere*; dazu Berichte von P. von Rospat, *Decisions of German Courts in Patent Infringement Cases with Cross-Border Effect*, IIC 1998, S. 504 ff. sowie *Stauder/P. von Rospat/M. v. Rospat*, *Grenzüberschreitender Rechtsschutz für europäische Patente*, GRUR Int 1997, S. 859 ff.

<sup>34</sup> Vgl. *Meibom/Pitz* (oben Fn. 7), und: Die europäische „Transborderrechtsprechung“ stößt an ihre Grenzen, GRUR Int 1998, S. 765, 766; siehe auch *Mousseron/Raynard/Véron*, *Cross-Border Injunctions – A French Perspective*, IIC 1998, S. 884 ff.

<sup>35</sup> High Court (GB) Chancery Division, FSR 1997, S. 641 – *Gareth Pearce/Ove Arup Partnership Ltd.*, Lloyd J.; FSR 1997, S. 660 – *Coin Controls Ltd./Suzo International (UK) Ltd.*, Laddie J.; die „double actionability rule“ wurde bereits durch Section 10 des Privat International Law (Miscellaneous Provisions Act) 1995 aufgehoben, der eine alleinige Anknüpfung an das Deliktsstatut bestimmt; die „Moçambique rule“ wurde durch Section 30 des Civil Jurisdiction and Judgement Act 1982 hingegen nur für Grundstücke aufgehoben, auf (in England unbewegliche) Schutzrechte des geistigen Eigentums fand sie weiter (analog) Anwendung. Vgl. dazu *Karet*, *Interlectual Property Litigation – Jurisdiction in Europe*, IPQ 1998, S. 317, 319-322; *Arnold*, *Cross-Border Enforcement: The latest chapter*, IPQ 1999, S. 389 ff.; *Kieninger* (oben Fn. 7), S. 280 ff.

<sup>36</sup> *Coin Controls Ltd./Suzo International (UK) Ltd.* (oben Fn. 35), S. 674-679; bestätigend *Arnold* (oben Fn. 35), S. 420; kritisierend *Kieninger* (oben Fn. 7), S. 288.

<sup>37</sup> Einen aktuellen Überblick geben *Tilmann/Falck*, *EU-Patentrechts harmonisierung II: Forum-Shopping und Torpedo*, GRUR 2000, S. 579 ff.

<sup>38</sup> Dies könnte sich etwa ändern nach einer klärenden Entscheidung des EuGH zu Art. 5 Nr. 3; zweifelnd *Brinkhof* (oben Fn. 7), S. 491.

<sup>39</sup> EuGH *Shevill* (oben Fn. 1), Rn. 30.

<sup>40</sup> EuGH *Shevill* (oben Fn. 1), Rn. 25.

<sup>41</sup> Oben Fn. 7.

<sup>42</sup> *Geimer/Schütze* (oben Fn. 15), Art. 5 Rn. 183; *Hausmann*, in: *Wieczorek/Schütze* (oben Fn. 14), Anh I § 40 Art. 5 EuGVÜ Rn. 62. Die Forderung nach Zurückhaltung beim Erlass extraterritorialer Entscheidungen (vgl. oben Fn. 7) betrifft ja den ganz anderen Fall, nämlich den Erlass einer *Unterlassungsanordnung* für identische *weitere* Handlungen in Bezug auf identische *parallele* Schutzrechte; dazu sogleich unten.

und wie die vom EuGH für den Schadensersatz aufgestellten Grundsätze auf den Unterlassungsanspruch zu übertragen sind. Die Beantwortung dieser Frage ist komplexer als es scheint. Den Ergebnissen über den Schadensersatz sind daher die Pendants für den Unterlassungsantrag gegenüberzustellen.

Aber erst, wenn man zusätzlich die korrigierte Auslegung hinsichtlich des Handlungsortes zugrundelegt, macht die Einbeziehung der Wertungen der Entscheidung *Shevill* Sinn. Denn nur unter der Bedingung, dass der Handlungsort bei Verletzung gewerblicher Schutzrechte nicht notwendig an das Schutzland und damit an den Erfolgsort gebunden ist, kommt es zu Fallgruppen, wo ein Erfolgsort allein gerichtsstandsbe gründend wirkt und wo deshalb eine Einschränkung nach *Shevill*-Grundsätzen geboten sein kann (dazu unter b). Dem kann die besondere Qualität gegenüber gestellt werden, die ein Gerichtsstand hat, der ausschließlich oder ergänzend über den Handlungsort begründet wird (dazu jetzt unter a).

*a) Am Gerichtsstand befindet sich ein Handlungsort (neben einem Erfolgsort oder in Abwesenheit eines Erfolgsorts)*

In dieser Fallgruppe sind vier Konstellationen zu unterscheiden.

*(1) Schadensersatzurteil mit reiner Inlandswirkung*

Sofern Schadensersatz verlangt wird, sind die Gerichte am Handlungsort befugt, Ersatz für jeden aus der Verletzungshandlung erwachsenden Schaden zuzusprechen, mag er auch im Nachbarland erst spürbar geworden sein, mag sich dort ein Schutzrecht befinden oder nicht.<sup>43</sup> Auch wenn Ersatz für einen weiteren Schaden im Nachbarstaat zugesprochen wird, handelt es sich bei dem stattgebenden Urteil nicht um eine extraterritoriale Maßnahme, sie knüpft ja allein an eine einzige Verletzungshandlung im Urteilsstaat an, wenn auch möglicherweise in Bezug auf mehrere Schutzrechte. Extraterritoriale Reichweite hätte das Urteil nur dann, wenn es gleichartige Handlungen in anderen Staaten verböte<sup>44</sup> bzw. ihretwegen Schadensersatz zuspräche.<sup>45</sup>

Insofern ist die Folgerung von *Lange* nicht ganz nachvollziehbar, unter der Prämisse einer Beschränkung der internationalen Zuständigkeit des Gerichts am Ort des ursprünglichen Geschehens zu schließen, dieses Gericht könne dann nicht mehr über die Kennzeichenverletzungen in den Erfolgsstaaten entscheiden, sondern allein nach seinem innerstaatlichen Kollisionsrecht darüber, ob die im Inland begangene ausländische Schutzrechtsverletzung eine inländische unerlaubte Handlung, etwa unlauteren Wettbewerb, darstellt und im Inland verboten ist.<sup>46</sup> Dies steht nicht in Einklang mit der Bedeutung der *lex loci protectionis* sowie Charakter und Zweck extraterritorialer Reichweite. Die sich u.a. an den Bestimmungen bei den Gemeinschaftsschutzrechten<sup>47</sup> entzündende Diskussion um die Reichweite der internationalen Zu-

ständigkeit bei Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ hat nicht zum Gegenstand, die Kompetenz des Gerichts zur Überprüfung der Verletzung ausländischer Schutzrechte einzuschränken, dazu ist jedes Gericht befugt und nach der *lex loci protectionis* verpflichtet;<sup>48</sup> vielmehr soll nur die Kompetenz beschränkt werden, dem Urteil inhaltliche Reichweite für das Ausland zukommen zu lassen.<sup>49</sup> Bei der Beurteilung der Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in einem ausländischen Staat durch Inlandshandlungen<sup>50</sup> sind folglich die Gerichte verpflichtet, die Verletzungsauswirkung der Inlandshandlung nach ausländischem Recht zu bestimmen.<sup>51</sup> Schadensersatz oder Unterlassung sind aber nach inländischem Recht zuzusprechen und dies ggf. nur mit Reichweite für das Inland, soweit die extraterritoriale Entscheidungsgewalt abgelehnt wird.<sup>52</sup>

*(2) Unterlassungsurteil mit reiner Inlandswirkung*

Der vorstehenden Konstellation entspricht als logisches Gegenteil ein Antrag auf Unterlassung gerade dieser einen den Handlungsort begründenden Handlung. Hier wird besonders deutlich, dass eine extraterritoriale Wirkung des Urteils überhaupt nicht benötigt wird,<sup>53</sup> auch wenn die inländische Handlung allein oder zusätzlich ein ausländisches Schutzrecht verletzen sollte.

*(3) Unterlassungsurteil mit extraterritorialer Reichweite*

Es könnte aber geboten sein, in diesem Gerichtsstand einem Unterlassungsantrag bezüglich weiterer gleichartiger Handlungen, die identische Parallelschutzrechte verletzen, stattzugeben und dies unabhängig davon, ob die anderen Handlungen

<sup>48</sup> Die für gewerbliche Schutzrechte geltende Kollisionsregel der *lex loci protectionis* bestimmt dasjenige Recht des jeweiligen Schutzlandes des verletzten Schutzrechts zur Anwendung, vgl. *Sack* (oben Fn. 16), S. 270 f. und 273 ff.; *Hubmann/Götting* (oben Fn. 7), § 7 II 3; *Staudinger/Fezer* (oben Fn. 8), Rn. 661, 681, 698 ff.; *Fezer* (oben Fn. 8), Einl. MarkenG Rn. 168 ff., 178, der in Rn. 185 und Rn. 222 konsequent ihre Geltung auch bei ausländischer Verletzungshandlung annimmt.

<sup>49</sup> Was bedeutet, dass das Gericht nicht gleiche Handlungen im Ausland untersagen bzw. ihretwegen Schadensersatz zusprechen darf, vgl. Fn. 44 und 45.

<sup>50</sup> Dass die Möglichkeit des Auseinanderfallens von Handlungs- und Erfolgsort bei gewerblichen Schutzrechten angesichts der Territorialität traditionell bestritten wird, wurde oben ausgeführt. Aber *Lange* selbst befürwortet ja (meines Erachtens zu recht) ganz selbstverständlich das Auseinanderfallen bei „multi-state-Delikten“ (oben Fn. 9, S. 943 und 945); er müsste daher konsequent auch weiter von der *lex loci protectionis* ausgehen, vgl. *Fezer* (oben Fn. 8), Rn. 185 und Rn. 222.; ansonsten wendet er im gleichen Atemzug die Lehre von der „absoluten Territorialität“ an, vgl. Fn. 11.

<sup>51</sup> Vgl. *Fezer* (oben Fn. 8), Einl. MarkenG Rn. 222.

<sup>52</sup> Die Konfusion mag vielleicht daher rühren, dass bei Gemeinschaftsschutzrechten in der Tat das Handlungsgericht die Verletzung nach seinem eigenen Recht beurteilt. Sein eigenes Recht ist aber dann gerade das gemeinschaftliche Schutzrecht, das für alle anderen Staaten in gleicher Weise gilt. Insofern macht es keinen Unterschied, wenn das Gericht am Handlungsort grenzüberschreitende Gemeinschaftsschutzrechtsverletzungserfolge in anderen Staaten prüft. Dies schließt auch Art. 94 Abs. 2 der Gemeinschaftsmarkenverordnung nicht aus; der schließt nur die Erstreckung auf gleichartige ausländische Verletzungshandlungen bzgl. dieses ja notwendigerweise gleichen Schutzrechts aus, vgl. *von Mühlendahl/Obligart/von Bomhard*, Die Gemeinschaftsmarke, München (D), 1998, § 25 Rn. 12; siehe dazu auch unten (3).

<sup>53</sup> Interessant wäre die Untersuchung der Frage, ob zur Begründung des Unterlassungsanspruchs alle durch diese Handlung in etwaigen Nachbarstaaten kausal entstandenen Schäden herangezogen werden dürfen. Sie ist meines Erachtens aufgrund der Überlegung im vorherigen Absatz zu bejahen, nicht aber auf solche Schäden zu erstrecken, die durch weitere identische Handlungen in anderen Staaten in Bezug auf identische parallele Schutzrechte entstehen; vgl. dazu sogleich unten (3).

<sup>43</sup> Dieses Ergebnis steht in Einklang mit der *Shevill*-Entscheidung, in der nur die Befugnis der Gerichte am Erfolgsort beschränkt wird, s.o. Fn. 39.

<sup>44</sup> Dazu sogleich unten (3).

<sup>45</sup> Dazu sogleich unten (4).

<sup>46</sup> *Lange* (oben Fn. 9), S. 945.

<sup>47</sup> Dazu sogleich unten (3).

gen im Gerichtsstandsstaat oder in den anderen Schutzrechtsstaaten begangen werden. Eine solche Entscheidung hätte extraterritoriale Wirkung. Der freizügige Umgang der niederländischen Gerichte mit extraterritorialen Verfügungen dieser Art stößt vielerorts auf Ablehnung.<sup>54</sup> Möglicherweise kann unter bestimmten Voraussetzungen die Tendenz der niederländischen Rechtsprechung für diese Fallkonstellation wieder aufgegriffen werden.

Die Grundlage für eine derartige Annahme schafft *Stauder* mit der Idee, „für den Fall der Verletzung von parallelen Schutzrechten durch identische Verletzungsgegenstände [...] die grenzüberschreitenden Verletzungshandlungen eines Verletzers gegenüber diesen Parallelschutzrechten zu einer einheitlichen Handlung zusammenzufassen, die auch der Entscheidungsgewalt des *forum delicti commissi* unterworfen wird“.<sup>55</sup> Dieser Ausgangspunkt ist zutreffend. Bei dem hier zu untersuchenden Unterlassungsbegehren hat besonders die Untersuchung der Verletzungshandlung für den Prozess Erfolg herausragende Bedeutung, denn allein sie soll ja unterbunden werden. Grenzüberschreitende Verletzungen sind oft das Ergebnis einer unternehmerischen Entscheidung. Ihr Erfolg, nämlich die konkrete Verletzung des jeweiligen nationalen Schutzrechts samt daraus entstehender Vermögensschäden, ist abhängig von einer Vielzahl nationaler Gegebenheiten und sehr differenziert zu beurteilen.<sup>56</sup> Die Handlung selbst kann jedoch eindeutig und mit Klärungswirkung für alle betroffenen Erfolgsstaaten beurteilt werden. Zur Beweisaufnahme über den Handlungshergang ist das Gericht am Handlungsort am besten geeignet. Jedenfalls für den Unterlassungsantrag kann deshalb bei diesem Gericht von einer besonders tatnahen Möglichkeit der Sachverhaltsaufklärung ausgegangen werden.<sup>57</sup> Dies gilt, wenn man den Ansatz *Stauders* aufgreift, in gleicher Weise auch für die Beurteilung gleichartiger Handlungen in verschiedenen Staaten. Selbst wenn man den Schritt von *Stauder* nicht wagt und sie nicht als eine einheitliche Handlung betrachtet, so sollten sie doch wenigstens einheitlich beurteilt werden. Versagt nun aber das Gericht die Erstreckung des Urteils auf gleichartige Handlungen im Ausland, so wird der Verletzte mitunter einander widersprechende Entscheidungen durch mehrfache Antragstellung herbeiführen. Einander widersprechende Entscheidungen nimmt der EuGH in der *Shevill*-Entscheidung bewusst in Kauf und verweist den Antragsteller darauf, doch seine Ansprüche im Wohnsitzgerichtsstand geltend zu machen.<sup>58</sup> Aber dies wird

nur im Hinblick auf die Erfolgsortgerichte ausgesprochen, die örtlich zur Beurteilung des im eigenen Land entstandenen Schadens am besten geeignet seien.<sup>59</sup> Für die Gerichte am Handlungsort kann der Entscheidung nicht entnommen werden, dass der EuGH ihnen eine beschränkte Beurteilungskompetenz zutraut, ihre Entscheidungsbefugnis lässt der EuGH ja gerade unberührt. Es lässt sich der *Shevill*-Entscheidung also auch nicht entnehmen, dass der EuGH widersprüchliche Entscheidungen aus den Handlungsortgerichten billigen könnte. Die *Shevill*-Entscheidung ist damit nicht geeignet, als Argument für die Beschränkung der Reichweite von Entscheidungen, die im Handlungsortgerichtsstand ergehen, angeführt zu werden. Angesichts der besonderen sachnahen Aufklärungsmöglichkeit ist davon auszugehen, dass sich diese Entscheidung auch auf gleichartige Auslandshandlungen beziehen darf.

Für eine Beschränkung der Entscheidungsgewalt könnte aber die Entscheidung des EuGH in der Sache *Kalfelis/Schröder* angeführt werden.<sup>60</sup> Dort hat der EuGH die Bedeutung des Art. 5 EuGVÜ als Ausnahmeregelung gegenüber dem Wohnsitzgerichtsstand gewürdigt.<sup>61</sup> In der Literatur wird teilweise der Schluss gezogen, Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ sei auch in Bezug auf die Reichweite eng auszulegen, für extraterritoriale Wirkungen sei Art. 2 EuGVÜ allein zuständig.<sup>62</sup> Der EuGH jedoch hat nur in Bezug auf die Anspruchsgründe eine einschränkende Auslegung gefordert.<sup>63</sup> Es kann daher nicht verallgemeinernd gefolgert werden, Art. 5 EuGVÜ sei in jedem Fall einschränkend auszulegen, vielmehr hat der EuGH zuweilen gerade durch eine weite Auslegung des Art. 5 EuGVÜ das Gegenteil bestätigt.<sup>64</sup> Für Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ wäre eine Einschränkung zur Vermeidung der Gefahr eines „forum shopping“ angesichts der Zufälligkeit der Wohnsitze weiterer Beklagter noch eher vertretbar.<sup>65</sup> Um abweichend vom Heimatgerichtsstand am Verletzungsort des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ in Anspruch genommen zu werden, hat aber der Antragsgegner selbst die Bedingung gesetzt.

In Gemeinschaftsmarkensachen ist die Zuständigkeit des Richters im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung hinsichtlich der Reichweite seiner Entscheidung auf den Urteilsstaat beschränkt.<sup>66</sup> Für Streitigkeiten über Gemeinschaftspa-

<sup>54</sup> Vgl. den Überblick über Rechtsprechung und Literatur in Fn. 31 und Fn. 32.

<sup>55</sup> *Stauder* (oben Fn. 7), S. 477, sieht dies wohl als Ausnahme an, denn auf S. 477 schließt er noch mit Berufung auf das Territorialitätsprinzip grundsätzlich aus, dass eine Handlung Schutzrechte in anderen Staaten verletzen könne. Mehr als eine Ausnahme wird aber auch mit der vorliegenden Überlegung nicht beabsichtigt.

<sup>56</sup> Dafür sind in der Tat die nationalen Erfolgsortgerichte am besten geeignet, vgl. EuGH *Shevill* (oben Fn. 1), Rn. 31.

<sup>57</sup> Zur Bedeutung der Handlungsortgerichte für den extraterritorialen Schadensersatzantrag sogleich unten (4).

<sup>58</sup> EuGH *Shevill* (oben Fn. 1), Rn. 32; so führt jetzt auch *Brinkhof* diese Passage als Argument für die generelle Beschränkung der Zuständigkeit bei Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ an (oben Fn. 7), S. 491; sein Verweis auf EuGH (oben Fn. 5), der dort ebenfalls den Anwendungsbereich des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ beschränkt haben soll, ist meines Erachtens nicht ganz passend; vielmehr hat der EuGH in dieser Entscheidung den Anwendungsbereich dadurch ausgeweitet, dass er dem Kläger eine Wahlmöglichkeit zugesteht, anstatt ihn nur auf Erfolgs- oder Handlungsort festzulegen, vgl. Fn. 5 und vor Fn. 64.

<sup>59</sup> EuGH *Shevill* (oben Fn. 1), Rn. 31, was umgekehrt heißt, dass sie für Handlungen oder Erfolge in anderen Gerichtsständen weniger gut geeignet sind.

<sup>60</sup> EuGH (oben Fn. 28).

<sup>61</sup> Auch hier nimmt der EuGH – wie schon in der *Shevill*-Entscheidung, (oben Fn. 58 und Fn. 1) – einander widersprechende Entscheidungen in Kauf und verweist den Antragsteller auf den Wohnsitzgerichtsstand, Rn. 20.

<sup>62</sup> *Meibom/Pitz* (oben Fn. 7), S. 182; *Brinkhof* (oben Fn. 7), S. 490; ders. im Gespräch mit *de Ranitz*, Jan Brinkhof in Conversation with Remco de Ranitz, EIPR 1999, S. 142, 143 zum Verhältnis von Art. 6 Nr. 1 zu Art. 2 Abs. 1 EuGVÜ; diese Auffassung liegt auch der einschränkenden Entscheidung des Gerichtshof Den Haag *EGP/Boston Scientific* (oben Fn. 30), unter Vorsitz des Richters Brinkhof zugrunde.

<sup>63</sup> EuGH (oben Fn. 28), Rn. 19.

<sup>64</sup> EuGH (oben Fn. 5); weitere Nachweise bei *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, 6. Aufl., Heidelberg (D), 1998, Vor Art. 5 Rn. 2, der die Berufung auf das Regel-Ausnahme-Verhältnis als allgemeine Richtschnur ebenfalls als zu allgemein ablehnt; vgl. auch Fn. 58.

<sup>65</sup> Insofern ist die Entscheidung des Gerichtshof Den Haag *EGP/Boston Scientific* (oben Fn. 30) nachvollziehbar; vgl. auch Fn. 62.

<sup>66</sup> Art. 93 Abs. 5 i.V.m. Art. 94 Abs. 2 Gemeinschaftsmarkenverordnung.

tente war gleiches vorgesehen.<sup>67</sup> Diese Vorschriften wurden häufig zur Ablehnung extraterritorialer Entscheidungsgewalt herangezogen.<sup>68</sup> Vergleichbare Regelungen sind auch im gemeinschaftlichen Sortenschutz getroffen und für Gemeinschaftsgeschmacksmuster geplant.<sup>69</sup> Es kann daher für den gemeinschaftlichen gewerblichen Rechtsschutz ein eindeutiger Wille des europäischen Gesetzgebers zur Beschränkung der Reichweite festgestellt werden. Daraus kann aber nicht der Schluss gezogen werden, dass dies erst recht für gleichartige Verletzungen gleichartiger nationaler Schutzrechte gelten müsse.<sup>70</sup> Ein Bündel nationaler Schutzrechte ist gegenüber einem gemeinschaftsweiten Recht kein „minus“, sondern, wenn man will, ein „aliud“. Letzteres wirkt für das gesamte Territorium der Gemeinschaft, ersteres ermöglicht nationalen Schutz nur in den beantragten Staaten.<sup>71</sup> Dem Zuständigkeitssystem der Gemeinschaftsschutzrechte liegt daher das erklärte Ziel zugrunde, größtmögliche Einheitlichkeit der Schutzrechte zu gewährleisten.<sup>72</sup> Deshalb sollen so wenig verschiedene Gerichte wie möglich mit den Streitigkeiten befasst werden.<sup>73</sup> So erklärt sich die sehr starke Einschränkung besonderer Zuständigkeitsvorschriften,<sup>74</sup> verglichen mit der Vielfalt im EuGVÜ. Es ist daher eine logische Fortsetzung dieser Absicht, wenn auch die Entscheidungsgewalt der dennoch zugelassenen Gerichte im besonderen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung eingeschränkt wird.<sup>75</sup> Bei „gebündelten“ nationalen Schutzrechten wird hingegen nicht vordringlich das Ziel der Einheitlichkeit verfolgt. Das ist auch nicht die Aufgabe des

EuGVÜ.<sup>76</sup> Die vielfältigen Möglichkeiten im EuGVÜ zur Erwirkung extraterritorialer Entscheidungen in besonderen Gerichtsständen zeigen, dass der Gesetzgeber nicht so sehr ein die Einheitlichkeit verbürgendes striktes Zuständigkeitssystem möglichst weniger Gerichte aufstellen wollte. Vielmehr legt er Wert darauf, Gerichte in besonderen Gerichtsständen, die aufgrund ihrer Sachnähe eine erhöhte Beurteilungskompetenz haben, entscheiden zu lassen. Auch die Gerichte am Handlungsort sind laut EuGH gerade aufgrund ihrer besonderen Sachnähe zum Ausgangspunkt des schädigenden Ereignisses über Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ zuständig.<sup>77</sup> Es ist nicht ersichtlich, warum allein bei ihnen die Reichweite ihrer Entscheidungen zugunsten einer gar nicht erforderlichen Einheitlichkeit der Auslegung nationaler Schutzrechte aufgegeben werden sollte. Mag nun letztere bei unbeschränkter Reichweite möglicherweise Schaden nehmen, so wird doch ein viel erheblicherer Vorteil gewonnen, nämlich die Vermeidung von Widersprüchen zwischen vielen nationalen Entscheidungen mit beschränkter Reichweite hinsichtlich wesensmäßig gleichartiger Verletzungen.

Es ist daher zweckmäßig, den Gerichten die Zuständigkeit zu belassen, Unterlassungsanordnungen auch hinsichtlich gleichartiger Verletzungen paralleler Schutzrechte in anderen Staaten zu verhängen.<sup>78</sup> Diese Lösung kommt insbesondere kleineren Unternehmen und wirtschaftlich schwächeren Schutzrechtsinhabern entgegen, die mit den durch die Verfolgung eines Unterlassungsanspruchs in allen Schutzrechtsstaaten verbundenen Kosten unverhältnismäßig belastet würden. Sie ist zeitgemäß für den durch interaktive Kommunikation im Bereich des *e-commerce* zunehmenden grenzüberschreitenden Verkehr von Rechten des geistigen Eigentums in einem gemeinsamen Binnenmarkt.

#### (4) Schadensersatzurteil mit extraterritorialer Reichweite

Die vorbesprochene Fallgruppe hat ihre Entsprechung in der Forderung nach extraterritorialen Reichweiten der Urteile im Schadensersatzprozess. Zu untersuchen ist, ob das Gericht am Handlungsort auch Ersatz zusprechen darf für Schäden, die aus weiteren gleichartigen Handlungen durch Verletzung gleichartiger paralleler Schutzrechte erfolgen. Diese Konstellation darf nicht mit der der *Shevill*-Entscheidung zugrundeliegenden verwechselt werden. Dort gab es nur einen Handlungsort. Eine Gerichtspraxis hinsichtlich dieser Fallgruppe wird nicht erwähnt.<sup>79</sup> Wenn in Konstellation (3) die Gleichartigkeit der Handlungen ihr Verbot durch einen Gerichtsstand am Handlungsort rechtfertigt, dann müsse die Gleichartigkeit der Handlungen in logischer Konsequenz ebenso den Anspruch von Schadensersatz durch ein Gericht an einem Handlungsort ermöglichen, könnte eine auf strenge Einheitlichkeit bedachte Folgerung lauten. Es erscheint dem Verfasser zweckmäßig, dieses Gedankenspiel zu unternehmen. Die

<sup>67</sup> Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Streitregelungsprotokoll zum Gemeinschaftspatentübereinkommen.

<sup>68</sup> *Meibom/Pitz* (oben Fn. 7), S. 183; *Neubaus* (oben Fn. 7), S. 265; *Bertrams* (oben Fn. 31), GRUR Int 1995, S. 193, 197 = IIC 1995, S. 626.

<sup>69</sup> Art. 101 Abs. 3 der Verordnung über den gemeinschaftlichen Sortenschutz und Art. 87 Abs. 2 der geplanten Verordnung für Gemeinschaftsgeschmacksmuster (vgl. oben Fn. 2).

<sup>70</sup> So aber *Meibom/Pitz* (oben Fn. 7), S. 183, *Bertrams* (oben Fn. 31), GRUR Int 1995, S. 197 = IIC 1995, S. 626; *Brinkhof* (oben Fn. 7), S. 491 und jetzt sogar LG Düsseldorf (D) *Impfstoff II* (oben Fn. 33).

<sup>71</sup> So kann beispielsweise der Anmelder bei der europäischen Patenterteilung gemäß Art. 79 Europäisches Patentübereinkommen frei bestimmen, in welchen Staaten ein Patent erteilt werden soll.

<sup>72</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 2 Gemeinschaftsmarkenverordnung; *von Mühlendahl/Ohlgart/von Bomhard* (oben Fn. 52), Einleitung V. 2., § 24 Rn. 1, § 25 Rn. 2; so ist das Mandat der Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation mit der Notwendigkeit begründet worden, „die Wirksamkeit und Rechtssicherheit des Schutzes, den ein europäisches Patent verleiht, durch ein Gerichtssystem zu stärken, das eine einheitliche Auslegung des europäischen Patents verbürgt“ mit der Empfehlung der „Beschränkung der Zahl der mit Patentstreitigkeiten befassten Gerichte auf ein Minimum“, ABL.EPA 1999, 548 Punkt 2; vgl. *Schade*, Das Streitregelungssystem zum Gemeinschaftspatent nach dem Verordnungs-Vorschlag der Kommission, GRUR 2000, S. 827, 832.

<sup>73</sup> Vgl. den Kommissionsvorschlag für das Gemeinschaftspatent (oben Fn. 2), der ein einziges Gemeinschaftsgericht für geistiges Eigentum vorsieht mit einer Kammer in erster Instanz (Art. 30) und einer Berufungskammer (Art. 39) sowie Art. 91 Abs. 1 Gemeinschaftsmarkenverordnung, der bestimmt, dass eine „möglichst geringe Anzahl nationaler Gerichte erster und zweiter Instanz“ als Gemeinschaftsmarkengerichte zu benennen sind.

<sup>74</sup> Art. 90 Abs. 2 lit. a Gemeinschaftsmarkenverordnung; Art. 13 Abs. 2 Streitregelungsprotokoll zum Gemeinschaftspatentübereinkommen; Art. 83 Abs. 2 der geplanten Verordnung für ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster (oben Fn. 2).

<sup>75</sup> Vgl. aber schon hier die meines Erachtens berechtigte Kritik in der Stellungnahme des Vorstands der Patentanwaltskammer zu Art. 87 Abs. 2 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GRUR 2000, S. 679), man schaffe so einen „zweitklassigen Gerichtsstand“, der der vom Verordnungsgeber angestrebten einheitlichen Rechtsordnung widerspricht. Die Regelung widerspreche auch Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ.

<sup>76</sup> *Lange* (oben Fn. 9), S. 944 f.

<sup>77</sup> EuGH *Shevill* (oben Fn. 1), Rn. 19 und 25.

<sup>78</sup> Im Ergebnis so auch *Lange* (oben Fn. 9), S. 944 ff., wenn auch mit mir nicht einleuchtender Begründung (oben Fn. 52); inhaltlich liegt diese Tendenz wohl auch der Stellungnahme der Patentanwaltskammer zugrunde (oben Fn. 75).

<sup>79</sup> Die niederländischen extraterritorialen Verfügungen bezogen sich nicht auf Schadensersatzansprüche.

weiteren Handlungsakte sind nicht mehr und nicht weniger zu untersuchen als bei Ansprüchen auf Unterlassung in der vorbesprochenen Fallgruppe. Dass nun zusätzlich Schadensersatz zugesprochen wird wegen etwaiger Auslandsfolgen weiterer gleichartiger Handlungen, ist tatsächlich ein geringerer Aufwand, als es scheinen mag. Dafür sind die Gerichte am Handlungsort nicht weniger in der Lage, als wenn sie in Konstellation (1) Schadensersatz wegen der einen Inlandshandlung für Auslandsschäden zusprechen.

*b) Am Gerichtsstand befindet sich nur ein Erfolgsort*

Für diese Fälle greift die durch die *Shevill*-Entscheidung ausgesprochene Beschränkung der Befugnis, Anordnungen mit extraterritorialer Reichweite zu erlassen. Die Grundsätze der Entscheidung, die sich auf die Verletzung des territorial nicht gebundenen Persönlichkeitsrechts bezieht, sind auf grenzüberschreitende Verletzungen gewerblicher Schutzrechte dann zu übertragen, wenn die Interessenlagen vergleichbar sind. Das ist der Fall, wenn man zum einen mit dem EuGH der Auffassung folgt, bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts könne der Handlungsort in einem vom Erfolgsort verschiedenen Staat liegen,<sup>80</sup> zum anderen gleiches mit der hier vertretenen Ansicht bei Verletzung der gewerblichen Schutzrechte annimmt.

*(1) Die Reichweite des Schadensersatzurteils*

Eine Anwendung der territorialen Wirkungsbeschränkung des *Shevill*-Urteils auf den Schadensersatzanspruch ist inhaltlich eine Beschränkung der gerichtlichen Entscheidungszuständigkeit auf Schäden, die kausal in diesem Gerichtsstand entstanden sind, sei es infolge einer dort vorgenommenen Handlung, sei es infolge von Verletzungshandlungen in anderen Staaten. Aber auch dann, wenn im Urteilsstaat neben die den Erfolgsortgerichtsstand begründende Schutzrechtsverletzung solche Folgeschäden treten, die durch gleichartige Verletzung eines parallelen Schutzrechts in einem anderen Staat entstanden sind, so sind sie dort im gleichen Prozess ersetzbar.<sup>81</sup> Nicht justiziabel sind jedoch Schäden aus der gleichen Handlung, die in anderen Staaten eintreten, sei es als Folgeschaden oder gerade in Gestalt der Verletzung eines dortigen Schutzrechts, schließlich auch nicht solche Schäden, die dort infolge gleichartiger Verletzung von parallelen Schutzrechten hervorgerufen werden.

Die Übertragung der territorialen Wirkungsbeschränkung ist aus den Erwägungen, die der *Shevill*-Entscheidung zugrunde liegen, sinnvoll.<sup>82</sup> Die Gerichte am Erfolgsort besitzen eine erhöhte Sachnähe allein in Bezug auf den in ihrem Territorium entstandenen Schaden, nicht aber in Bezug auf die

vollumfängliche Beurteilung der Verletzungshandlung am Handlungsort sowie in sonstigen Staaten entstandene Schäden. Derartige Beurteilungen können im Gerichtsstand des Handlungsortes, wo der Ausgangspunkt des schädigenden Ereignisses liegt, besonders gut getroffen werden.<sup>83</sup> Deshalb bleibt die Entscheidungszuständigkeit dieser Gerichte auch uneingeschränkt.

*(2) Die Reichweite des Unterlassungsurteils*

Es sind zwei Ansätze zu erwägen, die territoriale Wirkungsbeschränkung der *Shevill*-Entscheidung auf den Unterlassungsanspruch zu übertragen. Denkbar ist, dass man einen Unterlassungsanspruch in dieser Fallgruppe grundsätzlich annimmt. Die Fallgruppe hat die Besonderheit, dass der internationale Gerichtsstand allein durch den Erfolgsort begründet wird, der Handlungsort also notwendig in das Ausland fällt. Damit wäre jedes Unterlassungsurteil in diesem Gerichtsstand darauf gerichtet, eine Handlung im Ausland zu verbieten. Die Reichweite dieser Urteile ist also nie auf den Urteilsstaat beschränkt und steht damit vordergründig in Widerspruch mit den *Shevill*-Grundsätzen. Richtigerweise ist aber ein anderer Ansatz zu wählen. Die territoriale Wirkungsbeschränkung beim Unterlassungsanspruch liegt darin, dass allein ein Urteil auf Unterlassung weiterer gleichartiger Handlungen, die parallele Schutzrechte verletzen, ausgeschlossen ist. Die Unterlassung der Handlung hingegen, die den Erfolg kausal herbeiführte, der diesen Gerichtsstand begründete, kann gefordert werden. Zur Untersagung dieser Handlung sind nämlich keine weitergehenden Beweiserhebungen erforderlich als beim territorial beschränkten Schadensersatzurteil.

Die *Shevill*-Entscheidung beruht auf der Einsicht, dass am Erfolgsort weniger gut Beweis über Schadenseintritte in anderen Ländern erhoben werden könne.<sup>84</sup> Sicherlich ist auch beim Schadensersatzanspruch die ausländische Verletzungshandlung ein Stück weit zu untersuchen, zumindest im Hinblick auf ihre den Erfolg kausal auslösende Wirkung. Keine weiteren Erhebungen sind aber im Rahmen des Unterlassungsanspruchs anzustellen. Natürlich steht hier die Verletzungshandlung im Vordergrund; sie gilt es ja abzuwenden. Jedoch reicht es aus, wenn auch die Verletzungshandlung nur im Hinblick auf ihre den Erfolg auslösende Wirkung analysiert wird; eine Untersuchung ihrer möglichen Folgen in weiteren Erfolgsstaaten erfolgt nicht. Das ist regelmäßig auch gar nicht erforderlich, weil der Erfolg im Gerichtsstandsstaat zur Begründung des materiellen Unterlassungsanspruchs nach dem Recht der meisten Staaten ausreicht. Dass eine Untersagung der Verletzungshandlung sich gleichzeitig auch auf alle anderen Staaten auswirkt, in denen Schutzrechte durch sie verletzt oder bedroht werden, ist nicht zurückzuführen auf eine extraterritoriale Wirkung des Urteils, sondern ist eine logische Konsequenz. Die Handlung kann schließlich nur einmal unterlassen werden. Eine extraterritoriale Reichweite eines solchen Urteils liegt zugegebenermaßen jedoch darin, dass in dieser Fallgruppe die den Gerichtsstand begründende Handlung im Ausland erfolgte und nur dort untersagt wird. Ihre Untersagung ist aber der einzige Inhalt des Urteils, denn für das Inland ordnet es ja keine Rechtsfolge an. Schadensersatz hinge-

<sup>80</sup> EuGH (oben Fn. 5), Rn. 23 und 29.

<sup>81</sup> Natürlich sind Folgeschäden zur Begründung eines Gerichtsstands ungeeignet, EuGH (oben Fn. 6) Rn. 14 und 15, aber vorliegend geht es ja um die Reichweite der Entscheidungszuständigkeit in dem bereits begründeten Gerichtsstand des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ.

<sup>82</sup> *Kropholler* (oben Fn. 64), Art. 5 Rn. 66; für Patentrechtsverletzungen befürwortend *Brinkhof* (oben Fn. 7), S. 491; den Gedanken, die Grundsätze auf *Streudelikte* zu übertragen, begrüßt allgemein auch *Staudinger/Fezer* (oben Fn. 8), Rn. 650; gegen eine Beschränkung der inhaltlichen Reichweite am Erfolgsort vor der *Shevill*-Entscheidung noch *Hausmann*, in: *Wieczorek/Schütze* (oben Fn. 14), Anh I § 40 Art. 5 EuGVÜ Rn. 62 mit dem Hinweis, keiner Partei sei eine Zersplitterung des Gerichtsstands zuzumuten.

<sup>83</sup> Vgl. oben nach Fn. 59 und Fn. 77.

<sup>84</sup> Oben Fn. 59.

gen konnte, bei Beschränkung auf den Erfolgsort, auch nur für diesen angeordnet werden. Es ergibt sich also aus der Natur des Unterlassungsbegehrens, dass ein Unterlassungsurteil eines Gerichts am inländischen Erfolgsort stets extraterritorial wirkt, wenn die Handlung im Ausland stattfand. Weil aber für diesen Urteilsausspruch keinerlei weitergehende Beweisfeststellungen nötig sind als für ein vergleichbares Schadensersatzurteil und weil deshalb auch die Sachnähe des Gerichts in Bezug auf die zu ermittelnden Tatsachen gleich ist, steht diese extraterritoriale Reichweite nicht mit den Grundsätzen der *Shevill*-Entscheidung in Widerspruch. Die aus der *Shevill*-Entscheidung zu übertragende Beschränkung der extraterritorialen Reichweite wirkt sich, wie oben dargelegt, anders aus: Der Unterlassungsausspruch bleibt auf diese eine Handlung beschränkt. Er kann nicht weitere gleichartige Handlungen verbieten, die parallele Schutzrechte verletzen oder bedrohen.

#### IV. Fazit

Die Ergebnisse der untersuchten Konstellationen kommen dem Schutzrechtsinhaber entgegen. Wenn am Handlungsort geklagt wird, kann der Richter seine Entscheidung inhaltlich mit extraterritorialer Reichweite versehen, und das Urteil kann – nach Anerkennung – im Ausland vollzogen werden. Das ist umso bedeutender, wenn man den Handlungsort nicht grundsätzlich an den Schutzstaat bindet. Aber auch an dem Erfolgsort, an dem sich kein Handlungsort befindet, kann ein Unterlassungsurteil erwirkt werden, das ein Verhalten im Ausland untersagt, tatsächlich also einen extraterritorialen Inhalt hat.

Die internationale Urteilsanerkennung in Europa beruht auf dem Prinzip des Vertrauens in die Rechtsprechung der Nachbarstaaten. Sind bestimmte nationale Gerichte aufgrund ihrer Sachnähe besonders gut zur Beurteilung eines Falles geeignet, ist es wünschenswert, ihre Entscheidungszuständigkeit flexibel auch bei Handlungen im „Nichtschutzland“ anzunehmen und extraterritorial auszuweiten.

#### EuGH Beschluss 5. 4. 2001 – C-518/99 – Richard Gailard ./ Alaya Chekili

EuGVÜ<sup>1</sup> Art. 16 Nr. 1 – Ausschließliche Zuständigkeit für dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen – Anwendungsbereich – Klage auf Auflösung des Kaufvertrags über eine unbewegliche Sache und auf Schadensersatz

**Die Klage auf Auflösung eines Kaufvertrags über eine unbewegliche Sache und auf Schadensersatz wegen dieser Auflösung fällt nicht unter Art. 16 Nr. 1 EuGVÜ, der eine ausschließliche Zuständigkeit für dingliche Rechte vorsieht.**

<sup>1</sup> Übereinkommen vom 27. 9. 1968 - ABl. 1972, L 299, S. 32 - in der Fassung des Übereinkommens vom 9. 10. 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland - ABl. L 304, S. 1, geänderter Text S. 77 - und des Übereinkommens vom 25. 10. 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland - ABl. L 388, S. 1.

*Sachverhalt:* Der Kläger des Ausgangsrechtsstreits und der Beklagte sind beide in Belgien wohnhaft. Der Kläger veräußerte für insgesamt 30 000 000 BEF an den Beklagten mit privatschriftlichem Kaufvertrag vom 4. 10. 1992 zwei Gebäude sowie mehrere in Frankreich belegene Grundstücke. Der Käufer leistete dem Verkäufer am selben Tag eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Kaufpreises. Der Vertrag sollte nach seinen Allgemeinen Bedingungen spätestens vier Monate nach Vertragsschluss öffentlich beurkundet werden. Da jedoch eine öffentliche Beurkundung nach Vertragsschluss nicht erfolgt ist, erhob der Kläger am 14. Dezember 1992 beim Tribunal de première instance Brüssel (Belgien) Klage gegen den Beklagten auf Auflösung des Kaufvertrags und auf Schadensersatz gemäß den Allgemeinen Bedingungen des zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrags. Diese sehen zum einen vor, dass jede Partei bei Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die andere Partei und erfolglos gebliebener Aufforderung nach Ablauf von fünfzehn Tagen die Zwangsvollstreckung oder Auflösung des Kaufvertrags beantragen kann, wobei bei einem vertragswidrigen Verhalten des Käufers der Verkäufer die geleistete Anzahlung behalten darf, und zum anderen, dass der Käufer bei Zahlungsverzug an den Verkäufer Zinsen in Höhe von jährlich 10 % des Restbetrags zahlen muss.

Das Gericht erklärte sich unter Verweisung auf Art. 16 Nr. 1 des Brüsseler Übereinkommens für die Entscheidung über diese Klage für unzuständig, weil die Grundstücke, die Gegenstand des Kaufvertrags waren, in Frankreich gelegen seien. Hiergegen wandte sich der Kläger mit der Berufung zur Cour d'appel Brüssel. Diese hat das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof vorgelegt.

*Auszug aus den Gründen:* „(...) die Cour d'appel Brüssel (hat dem Gerichtshof) folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Stellt die Klage auf Auflösung eines Kaufvertrags über eine unbewegliche Sache und auf Schadensersatz aufgrund dieser Auflösung eine Klage im Sinne des Art. 16 EuGVÜ dar, die dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen ... zum Gegenstand [hat]?

Zur Vorlagefrage

10. Mit dieser Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob die Klage auf Auflösung eines Kaufvertrags über eine unbewegliche Sache und auf Schadensersatz aufgrund dieser Auflösung unter Art. 16 Nr. 1 des Brüsseler Übereinkommens fällt, der eine ausschließliche Zuständigkeit für dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen vorsieht.

11. Da die Beantwortung dieser Frage nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt, hat der Gerichtshof das vorlegende Gericht nach Art. 104 § 3 seiner Verfahrensordnung davon unterrichtet, dass er beabsichtige, durch mit Gründen versehenen Beschluss zu entscheiden, und den Mitgliedstaaten sowie den anderen Beteiligten gemäß Art. 20 der EG-Satzung des Gerichtshofes Gelegenheit zur Äußerung hierzu gegeben.

12. Der Kläger, die deutsche Regierung und die Kommission haben gegen die Absicht des Gerichtshofes, durch mit Gründen versehenen Beschluss zu entscheiden, keine Einwände erhoben; die spanische Regierung hat sich jedoch dagegen ausgesprochen.

13. Um über die Vorlagefrage zu entscheiden, ist zum einen festzustellen, dass im Interesse möglichst weitgehender Gleichheit und Einheitlichkeit der sich für die Vertragsstaaten und die betroffenen Personen aus dem Brüsseler Übereinkommen ergeben-